



# Ökoenergieförderung der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Förderungen für die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien – Ökoenergieförderung.

## § 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg fördert die Errichtung
  - 1.1 von Solaranlagen
  - 1.2 von Photovoltaikanlagen
    - Ersterrichtung von Photovoltaikanlagen
    - Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage
  - 1.3 von Stromspeichersystemen mit Notstromfunktion von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen
  - 1.4 und die Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf eine klimafreundliche Technologie (Holzzentralheizungssysteme, Hackgut-, Pellets- oder Stückholzkessel, Wärmepumpe, Nahwärme-Anschluss) im privaten Wohnbau.
2. Weiters fördert die Stadtgemeinde Wieselburg die Fahrtkostenpauschale für eine Energieberatungsleistung der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (0 27 42/ 221 44 bzw. [www.enu.at](http://www.enu.at)) in der jeweils gültigen aktuellen Höhe zu 100 Prozent.
3. Die Förderung erfolgt für Objekte im Gemeindegebiet, ausgenommen großvolumiger Wohnbau.
4. Die Beheizung von Schwimmbädern und die Errichtung von Raumheizgeräten (Kachelöfen, Kaminöfen, etc.) werden nicht gefördert.
5. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg darf nicht zum Entfall der Förderung von EU, Bund, Land oder anderer öffentlicher Fördergeber führen. Die Verantwortung für die Prüfung obliegt dem Förderungswerber.

## § 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung für Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1.1 bis 1.4 wird nur für Anlagen gewährt, die unter Aufsicht eines befugten Unternehmens errichtet wurden (Bestätigung des befugten Unternehmens) und für die saldierte Rechnungen vorgelegt werden können.
2. Eine Doppelförderung nach anderen Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg, wie zum Beispiel Wirtschaftsförderungen, ist nicht möglich.

## § 3 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürlich Personen als Liegenschafts-, Grundstücks- oder Objekteigentümer mit ordentlichem Wohnsitz in Wieselburg.

2. Eigentümer von gewerblichen Betrieben mit Hauptgeschäftssitz und Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Wieselburg können, sofern auch kommunalsteuerepflichtig, für die Förderungsgegenstände nach § 1 Abs. 1.2 und 1.3 ebenfalls als Förderungswerber auftreten.

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

1. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg für die im § 1 angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Geldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt:
  - 1.1 Für Anlagen nach § 1 Abs. 1.1 und 1.4, 20 % der saldierten Rechnungen, maximal EUR 750,00 je Anlage.
  - 1.2 Für Anlagen nach § 1 Abs. 1.2, EUR 300,00 pro kWp (maximal 5 kWp) und somit maximal EUR 1.500,00 je Anlage und Antragstellung oder EUR 300,00 pro kWp (maximal 5 kWp) für die Erweiterung einer bestehenden Anlage. Darunter fallen Anlagen, die auf dem Dach, an der Fassade, an Zäunen als Balkongeländer oder als Beschattungselement montiert werden.
  - 1.3 Für Anlagen nach § 1 Abs. 1.3, 20 % der saldierten Rechnungen, maximal EUR 1.000,00 je Anlage und Antragsstellung.
2. Förderungen nach § 1 Abs. 1.1 und 1.2 können für den jeweiligen Anlassfall und pro Grundstück bzw. Liegenschaft nur alle 5 Jahre in Anspruch genommen werden, nach § 1 Abs. 1.3 und 1.4 können nur einmalig.
3. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Wieselburg gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### **§ 5 Verfahren**

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Wieselburg aufgelegten Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wieselburg einzubringen. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage ([www.wieselburg.gv.at](http://www.wieselburg.gv.at)).
2. Für Förderansuchen nach § 1 gilt: Für die Gewährung der Förderung sind innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung der Rechnungen die saldierten Rechnungen und eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung durch ein befugtes Unternehmen vorzulegen.
3. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z.1) dem Bürgermeister.
4. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
5. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg ([www.wieselburg.gv.at](http://www.wieselburg.gv.at)),
  - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
  - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
  - 2.3 Daten und Auskünfte nach Ermessen über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

## **§ 7 Kontrolle**

Die Stadtgemeinde Wieselburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen nach § 1 durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

## **§ 8 Widerruf**

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

## **§ 9 Gesamtausmaß der Förderung**

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

## **§ 10 Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 bis auf Widerruf in Kraft und gelten für alle ab 1. Jänner 2022 getätigten Anschaffungen.